

Verordnung zum Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit in der Stadt Penzberg

Aufgrund der Art. 18 Abs. 1, 28. Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) folgende Verordnung:

§ 1

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Omnibushaltestellen, Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Sichtflächen.
- (2) Gehbahnen sind
 1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder
 2. wenn kein Gehweg besteht, die öffentlichen Straßen selbst in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite an ihrem Rande.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Es ist untersagt, öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen, insbesondere
 1. Abfälle aller Art wie Papier, Scherben, Obst und Speisereste wegzuwerfen,
 2. Unrat, Bauschutt und Schrott abzulagern,
 3. tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf die Straße zu werfen,
 4. Putz- oder Waschwasser, sonstige Abwässer oder verunreinigende oder ätzende Flüssigkeiten auszuschütten,
 5. den Inhalt von Dungstätten oder Abortgruben auslaufen zu lassen,
 6. eine Verunreinigung durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen,
 7. Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben, ausgenommen Kreidepflastermalereien,
 8. auf öffentlicher Straße seine Notdurft zu verrichten oder die Straße durch Ausspucken oder Erbrechen zu verunreinigen,
 9. die öffentlichen Straßen und Wege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 10. auf und an den Straßen sowie von Fenster und Balkonen, die sich unmittelbar an Straßen befinden, Gegenstände aller Art auszuschütteln oder auszustauben.
- (5) Wer öffentliche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Neben dem unmittelbaren

Verursacher ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führende Tätigkeit ausgeführt wurde, zur Beseitigung verpflichtet.

- (6) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG belegt werden, wer den Vorschriften in Abs. 4 und 5 zuwiderhandelt.

§ 2 Hundehaltung

- (1) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, auf den in der Anlage 1 bzw. Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie generell auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit erheblichem Fußgängerverkehr an einer reißfesten Leine (max. 1,50 m lang) gehalten werden.
- (2) Kampfhunde sind im gesamten Gebiet der Stadt Penzberg außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reißfesten Leine zu halten.
- (3) Auf Kinderspielplätzen und deren unmittelbaren Umgriff dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden.
- (4) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter. Dazu gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Diese sind in § 1 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 04.09.2002, über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, aufgeführt.
- (5) Von den Regelung des Abs. 1 – Abs. 4 sind ausgenommen:
1. Blindenführhunde;
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden;
 4. Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (6) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nach Abs. 1 - Abs. 4 zuwiderhandelt.

§ 3

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

STADT PENZBERG
Penzberg, 03. Mai 2006

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Anlage 1

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflcht (§ 2 Abs. 1)

Am Ferchenholz	Nonnenwald
Am Schloßbichl	Nonnenwaldstraße
Antdorfer Straße	Philippstraße
Bahnhofstraße	Postgasse
Bergstraße	Reindl
Bichler Straße	Schulstraße
Birkenstraße	Seeshaupter Straße
Christianstraße	Sigmundstraße
Daserweg	Sonnenstraße
Fischhaberstraße	Südstraße
Friedenstraße	Untermakron
Friedrich-Ebert-Straße	Wankstraße
Grube	Winterstraße
Gustavstraße	Wöfl
Haselbergstraße	Wöflstraße
Josef-Boos-Platz	Zweigstraße
Karlstraße	Rathausplatz
Krumbachstraße	Stadtplatz
Ludwig-März-Straße	

Verbindungsstraße Am Ferchenholz/Knappenstraße
Andreas-Höck-Weg
Loisachdamm im Bereich von Untermakron
Weg von der Südstraße und Krumbachstraße
Weg von der Seeshaupter Straße und Posten 10
Weg vom Parkplatz Wellenbad und Sportstadion Nonnenwaldstraße
Weg von der Fischhaberstraße zur Seeshaupter Straße
Weg von der Seeshaupter Straße zur Birkenstraße
Weg von der Knappenstraße und Am Ferchenholz
Weg von der Bahnhofstraße zur Friedenstraße
Weg von der Karlstraße zur Sigmundstraße
Weg von der Friedrich-Ebert-Straße zu Karlstraße
Weg von der Südstraße zur Sonnenstraße
Weg von der Bergstraße zur Sonnenstraße
Weg von Josef-Boos-Platz zur Winterstraße

Anlage 2

